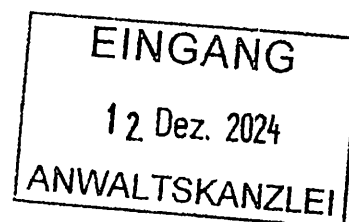


Beglaubigte Abschrift

Landgericht Ingolstadt

Az.: 24 T 477/24 p
4 XIV 41/24 AG Ingolstadt



In Sachen

Veißenburger Straße 7, 85072 Eichstätt

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.: ■■■ 23

wegen Abschiebungshaft

hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

erlässt das Landgericht Ingolstadt - 2. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■ den Richter am Landgericht ■■■ und die Richterin am Landgericht ■■■ am 11.12.2024 folgenden

Beschluss

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 10.02.2024, Az. 4 XIV 41/24, rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
2. Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts Fahlbusch gewährt.
3. Die außergerichtlichen Kosten des Betroffenen werden der Staatskasse auferlegt. Von einer Erhebung der Gerichtskosten wird abgesehen.
4. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste am [REDACTED].2015 unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte am 27.01.2016 unter der Angabe von Aliaspersonalien einen Asylantrag. Am 12.12.2016 wurde der Betroffene gem. § 25 AsylG angehört. Im Rahmen der Anhörung wurde die Geburtsurkunde im Original sowie eine Kopie des Personalausweises zu den Akten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge genommen. Mit Bescheid vom 03.02.2017 wurde der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt und der Betroffene wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Außerdem wurde ihm die Abschiebung nach Ägypten oder einen anderen zur Rücknahme verpflichteten Staat angedroht für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise. Die hiergegen gerichtete Klage wurde mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 14.09.2018 abgewiesen, der Bescheid wurde am 14.09.2018 bestandskräftig. Am 28.09.2018 erklärte der Betroffene, dass er nicht freiwillig ausreisen werde. Am 15.10.2018 wurde dem Betroffenen eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen der tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung aufgrund fehlender Reisedokumente mit den Personalien „[REDACTED]“, geb. am [REDACTED] ausgestellt. Der Betroffene wurde auf die Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG und die bestehende Pflicht zur Mitwirkung bei der Beschaffung eines Reisepasses hingewiesen.

Am 06.11.2018 wurde ein Amtshilfeersuchen zur Identitätsklärung und Passersatzbeschaffung an das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen mit den Aliaspersonalien „[REDACTED]“, geb. am [REDACTED] 1985“ gerichtet. Auf dem Antragsformular nannte der Betroffene die richtigen Personaldaten, nämlich „[REDACTED]“, geb. am [REDACTED]. Dennoch führte der Betroffene dasungsverfahren weiter mit seinen Alias-Personalien fort. Am 09.11.2018 wurden die Personaldokumente des Betroffenen übersetzt, die Übersetzung ergab den Namen „[REDACTED]“, geb. am [REDACTED]. Am 17.06.2019 wurde der Betroffene aufgefordert, einen gültigen Nationalpass vorzulegen bzw. nachzuweisen, dass er einen Reisepass beantragt habe. Am 17.09.2019 teilte das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen mit, dass der Betroffene nicht identifiziert werden konnte.

Am 14.11.2019 erklärte der Betroffene, dass er Angst habe, zum ägyptischen Generalkonsulat zu gehen. Er werde sich seinen Reisepass nach Deutschland zusenden lassen, den Pass könne er bis 27.12.2019 bei der Ausländerbehörde vorlegen. Am 23.12.2019 gab der Betroffene an, es ge-

be keine Neuigkeiten hinsichtlich seiner Passbeschaffung. Er werde bemüht sein, sich einen Reisepass zu beschaffen, jedoch wolle er von der Möglichkeiten keinen Gebrauch machen, über das ägyptische Generalkonsulat einen Pass zu beantragen.

Am 05.02.2020 stellte der Betroffene einen Wiederaufgreifensantrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten und legte einige ärztliche Befundberichte vor. Am 12.02.2023 wurde dem Betroffenen erneut eine Belehrung über die Mitwirkungspflichten ausgehändigt.

Am 12.05.2021 wurde der Betroffene erneut auf die Mitwirkungspflichten hingewiesen.

Mit Schreiben vom 19.05.2021, zugestellt am 21.05.2021, wurde der Betroffene erneut zur Erfüllung der gesetzlichen Passpflicht angehalten und aufgefordert, bis zum 11.08.2021 einen gültigen Reisepass, Passersatz bei seiner Auslandsvertretung, dem ägyptischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main zu beantragen und bei der Ausländerbehörde des Landratsamts Landshut vorzulegen. Dieser Aufforderung kam der Betroffene nicht nach.

Der Betroffene wurde mit weiterem Schreiben vom 17.08.2021, über seine Passbeschaffungspflicht belehrt. Im Rahmen einer Vorsprache am 10.09.2021 teilte er mit, dass er sich nicht um einen Reisepass bemüht habe.

Der Betroffene wurde mit weiteren Schreiben, u.a. aus den Jahren 2022 und am 28.08.2023 auf seine Passbeschaffungspflicht hingewiesen.

Der am 05.02.2020 gestellte Wiederaufgreifensantrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten wurde mit Bescheid des BAMF vom 05.12.2021 abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage wurde am 07.10.2022 abgewiesen. Die Entscheidung ist seit dem 26.10.2022 unanfechtbar.

Am 23.02.2022 übersandte der Bevollmächtigte die Vaterschaftsanerkennung des Kindes [REDACTED], geboren am [REDACTED], sowie die Urkunde über die gemeinsame elterliche Sorge. Die Tochter des Betroffenen ist in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG.

Mit E-Mail vom 27.08.2022 übersandte der Betroffene eine Terminbestätigung für den 27.10.2022. Nach einem ärztlichen Attest vom [REDACTED] 2022 war der Betroffene nicht in der Lage, in das ägyptische Generalkonsulat zu reisen.

Es folgten zwei weitere vergebliche Terminabsprachen mit dem ägyptischen Generalkonsulat.

Am [REDACTED].2023 ergab ein Gespräch mit der Mutter des gemeinsamen Kindes, dass der Betroffene keine Erziehungsaufgaben wahrnehme und eine untergeordnete Rolle im Leben der gemein-

samen Tochter spiele.

Am 01.09.2023 erklärte der Betroffene, dass er in eine Freundin mit einer gemeinsamen Tochter habe. Er werde nicht ausreisen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Landshut vom 09.10.2023, Az. XIV 130/23 wurde gegen den Betroffenen die einstweilige Freiheitsentziehung ab dem 10.10.2023 bis einschl. 20.11.2023 gem. § 427 FamFG angeordnet, zur Vorführung beim Generalkonsulat für den Termin am 11.10.2023.

Diesen Termin vereitelte der Betroffene durch ungehinderte Tabletteneinnahme.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Landshut vom 13.10.2023 wurde gegen den Betroffenen Haft zur Sicherung der Abschiebung ab dem 13.10.2023 bis einschl. 20.11.2023 angeordnet.

Der von dem Betroffenen am 26.10.2023 gestellte Wiederaufgreifensantrag zu Abschiebungsverboten wurde mit Bescheid des BAMF vom 31.10.2023 abgelehnt.

Am 15.11.2023 wurde der Betroffene beim ägyptischen Generalkonsulat vorgeführt und es konnte ein Heimreisedokument ausgestellt werden.

Eine Abschiebung am 20.11.2023 scheiterte, weil sich der Betroffene fallen ließ und der zuständige Kapitän im Hinblick auf die Flugunwilligkeit des Betroffenen die Rückführung abbrach.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt wurde sodann die weitere Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum 02.01.2024 angeordnet.

Eine Abschiebung am 29.12.2023 scheiterte aufgrund des Widerstands des Betroffenen erneut.

Mit Schreiben vom 02.01.2024 beantragte die Ausländerbehörde des Landratsamts Landshut die Verlängerung der Haft zur Sicherung der Abschiebung bis 13.02.2024.

Am 02.01.2024 hörte das Amtsgericht Ingolstadt den Betroffenen an und. Dieser gab an, er wolle erst mit seinem Verteidiger sprechen, bevor er etwas sage. Mit Beschluss vom 02.01.2024 ordnete das Amtsgericht Ingolstadt Haft im Wege der einstweiligen Anordnung bis einschließlich 16.01.2024 an (siehe Beschwerdeverfahren 24 T 127/24 p).

Mit Verfügung vom 12.01.2024 wurde Termin zur Anhörung auf den 15.01.2024 bestimmt. Der Prozessbevollmächtigte RA Fahlbusch beantragte Terminsverlegung und gab weiterhin an, der Inhalt des Anhörungstermins erschließe sich nicht, er habe keinen Haftverlängerungsantrag erhalten. Mit Verfügung vom 15.01.2024 wurde festgestellt, dass der Antrag dem Verfahrensbevoll-

mächtigten versehentlich nicht übermittelt worden war (Bl. 40) und der Verfahrensbevollmächtigte wurde zur Mitteilung von Verhinderungen für den Zeitraum 18.01.2024- 02.02.2024 aufgefordert.

Am 15.01.2024 fand eine Anhörung des Betroffenen statt, in der der Betroffene auf seine Familie verwies. Mit Beschluss vom 15.01.2024 ordnete das Amtsgericht Ingolstadt Haft im Wege der einstweiligen Anordnung bis 02.02.2024 an (Bl. 43/52; siehe hierzu Beschwerdeverfahren 24 T 188/24 p).

Mit Verfügung vom 19.01.2024 wurde Termin zur Anhörung bestimmt auf 29.01.2024. Mit Schreiben vom 21.01.2024 teilte der Prozessbevollmächtigte mit, dass er an einer Anhörung bis 02.02.2024 nicht teilnehmen könnte (Bl. 56 der Akte 4 XIV 3/24 (L)).

Mit Verfügung vom 24.01.2024 teilte das Amtsgericht gegenüber dem Prozessbevollmächtigten mit, dass im Hinblick auf die Dauer der einstweiligen Anordnung eine Anhörung bis 02.02.2024 zu erfolgen habe. Sofern eine Teilnahme an der Anhörung gewünscht sei, könne eine Entscheidung in der Hauptsache bis längstens 12.02.2024 zurückgestellt werden.

Mit Schreiben vom 26.01.2024 teilte der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers mit, dass eine Teilnahme an einem Anhörungstermin bis 12.02.2024 nicht beabsichtigt sei (Bl. 17/18 d.Akte).

Mit Antrag vom 29.01.2024 beantragte das Landratsamt Landshut Sicherungshaft bis zum 29.02.2024 anzuordnen (Bl. 4/11). Das Landratsamt begründete den Antrag mit der Möglichkeit der Durchführung einer außerbayerischen Kleincharters, der am 27.02.2024 stattfinde. Die Planung einer weiteren Einzelabschiebemaßnahme sei nicht zielführend.

Am 29.01.2024 wurde der Verfahrensbevollmächtigte darüber informiert, dass im Termin zur Anhörung am 29.01.2024 über den Antrag des Landratsamts vom 29.01.2024 entschieden werden solle (Bl. 32 d.Akte).

Mit Schreiben vom 30.01.2024 teilte die Staatsanwaltschaft Landshut ihr Einverständnis mit der geplanten Abschiebung mit (Bl. 35/36 d.Akte).

Am 29.01.2024 ordnete das Amtsgericht Ingolstadt Haft zur Sicherung der Abschiebung bis längstens 29.02.2024 an (Bl.20/30).

Mit Schreiben vom 10.02.2024 legte der Verfahrensbevollmächtigte Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 29.01.2024 ein (Bl. 37/39 d. Akte). Im Rahmen der Beschwerde wurden die Haftbedingungen in der AHE Eichstätt gerügt, so u.a. die Pflicht zur Tra-

gung von Anstaltskleidung, das Verbot zur Nutzung eines eigenen Telefons sowie der Durchführung von Ganzkörperleibesvisitationen nach Transport zum Gericht. Darüber hinaus fehle es an einer hinreichenden Internetnutzung und ausreichendem Witterungsschutz im Freibereich.

Der Betroffene wurde am 27.02.2024 abgeschoben.

Mit Verfügung vom 14.03.2024 wurde dem Verfahrensbevollmächtigten Akteneinsicht gewährt, auch in die Ausländerakte (Bl. 40).

Mit Beschluss vom 25.03.2024 half das Amtsgericht der Beschwerde nicht ab (Bl. 41/42) und legte das Verfahren dem Landgericht zur Entscheidung vor.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet, weil zu der hinreichend konkreten Rüge der Haftbedingungen keine Feststellungen getroffen wurden. Zu neuerlichen Feststellungen kann der Betroffene nicht mehr angehört werden.

1. Nach Art. 16 Abs. 1 RL 2008/115 erfolgt die Inhaftierung von Abschiebehäftlingen grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen. Die Zwangsmaßnahme muss sich auf das beschränken, was für die wirksame Vorbereitung einer Abschiebung unbedingt erforderlich ist. Mit den in einer Abschiebehafteinrichtung geltenden Haftbedingungen muss soweit wie möglich verhindert werden, dass die Unterbringung des Drittstaatsangehörigen einer Inhaftierung in einer Gefängnisumgebung gleichkommt, wie sie für eine Strafhaft kennzeichnend ist. Besondere Aufmerksamkeit hat das Gericht dabei der Ausstattung der speziell zur Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen bestimmten Räumlichkeiten, den Regelungen über deren Haftbedingungen sowie der besonderen Qualifikation und den Aufgaben des Personals, das für die Einrichtung zuständig ist, zu widmen (EuGH, Urteil vom 10. März 2022 – C-519/20, juris Rn. 45 ff., 50, 54 ff.). Ist absehbar, dass der Betroffene rechtswidrig untergebracht werden wird oder untergebracht ist, muss der Haftrichter im Hinblick auf das Gebot einer möglichst wirksamen Anwendung des Rechts der Union (effet utile) die Anordnung von Haft ablehnen (BGH, Beschluss vom 17. September 2014 – V ZB 189/13, InfAuslR 2015, 23 Rn. 4).

Nach den Angaben des Verfahrensbevollmächtigten dürfe der Betroffene kein eigenes Telefon nutzen, er müsse Anstaltskleidung tragen, es fehle im Übrigen an einem Abschiebevollzugsgesetz,

die „gefängnisartigen Unterbringungsbedingungen in Eichstätt“ entsprächen nicht der Situation der Abschiebungsgefangenen. Darüber hinaus rügt der Verfahrensbevollmächtigte hinreichenden Witterungsschutz im Freien sowie eine fehlende hinreichende Internetnutzung.

Unter Berücksichtigung dieses Vorbringens des Verfahrensbevollmächtigten wurde eine rechtswidrige Unterbringung jedenfalls hinreichend konkret behauptet.

Zu diesen vorgetragenen Einschränkungen wurden im Rahmen des Verfahrens keine Feststellungen getroffen.

Die Haft war daher rechtswidrig (BGH, Beschl. v. 5.12.2023 – XIII ZB 45/22, MigRI 2024, 98).

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 FamFG.

3. Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, weil der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zukommt, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert (§ 70 Abs. 2, Abs. 3 FamFG).

gez.

■
Vorsitzender Richter
am Landgericht

■
Richter
am Landgericht

■
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ingolstadt, 12.12.2024

■ JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle